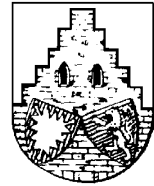


**Aushang vom
16.02. – 16.03.2023**

Stadt Gehrden

Bekanntmachung

über das Recht auf Widerspruch zur Auskunftserteilung und Datenermittlung



Einwohnende haben gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Weitergabe von Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern,
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen,
- an die Region Hannover und das Bundesverwaltungsamt aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial.

Den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro oder auf der Internetseite der Stadt Gehrden (www.gehrden.de → Politik & Rathaus → Download Formulare & Informationen → Einwohnermelde- und Passwesen).

Eltern haben den Widerspruch für ihr minderjährigen Kinder zu erklären. Empfangende Stelle der Widerspruchserklärung ist der Fachdienst 33 - Bürgerservice und Verkehr - der Stadt Gehrden.

Die Eintragung des Widerspruchs in das Melderegister ist gebührenfrei und gilt unbefristet. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Gehrden, 09.02.2023

Der Bürgermeister

Malte Losert